

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 3. November 2022	Nr. 109
------	-------------------------------	---------

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Werkstatt Bremen der Stadtgemeinde Bremen

Vom 18. Oktober 2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 5 des Bremischen Ortsgesetzes Werkstatt Bremen vom 15. Dezember 1992 (Brem.GBl. S. 681 — 63-e-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 398) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird durch bis zu zwei geschäftsführende Personen (Betriebsleitung) geleitet.
- (2) Zur Vertretung der geschäftsführenden Personen werden bis zu zwei stellvertretende geschäftsführende Personen bestellt.
- (3) Werden mehrere Personen zum Mitglied der Betriebsleitung oder als stellvertretende geschäftsführende Personen bestellt, so soll mindestens eine der jeweiligen Personen weiblich sein.
- (4) Die Betriebsleitung und ihre Vertretung werden von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt.
- (5) Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport kann die Betriebsleitung und ihre Vertretung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt an dem Tag in Kraft, der auf die Verkündung folgt.

Bremen, den 18. Oktober 2022

Der Senat